

sichtspflicht und Weisungsrecht. Er ist für die Durchführung seiner Aufgaben dem Präsidenten verantwortlich.

(2) Der Wissenschaftliche Direktor unterhält die für die ständige Tätigkeit der Akademie notwendigen Verbindungen mit Dienststellen, Institutionen, Organisationen und Personen außerhalb der Akademie.

(3) Dem Wissenschaftlichen Direktor stehen zwei Stellvertreter zur Seite. Er kann ihnen Teile seiner Aufgaben übertragen. Im Rahmen ihres Arbeitsbereiches sind sie weisungsbefugt. Die Stellvertreter des Wissenschaftlichen Direktors werden auf seinen Vorschlag im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom Präsidenten berufen.

§ 16

Erweitertes Präsidium

(1) Das Erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium und den Sekretären der Sektionen.

(2) Das Erweiterte Präsidium unterstützt das Präsidium insbesondere bei der Koordinierung der Arbeit der Sektionen. Es wird vom Präsidenten einberufen.

§ 17

Sektionen

(1) Entsprechend ihren wissenschaftlichen Zweigen gliedert sich die Akademie in folgende Sektionen, die untereinander gleichen Rang haben:

1. Agrarökonomik
2. Landtechnik
3. Bodenkunde und Pflanzenernährung
4. Acker- und Pflanzenbau sowie Pflanzenschutz
5. Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenbau
6. Pflanzenzüchtung
7. Tierzucht, Tierernährung und Fischerei
8. Veterinärmedizin
9. Landeskultur und Grünland
10. Forstwesen

(2) Das Plenum der Akademie kann mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft die Bildung weiterer Sektionen und die Änderung der bestehenden bei der Staatlichen Plan-Kommission beantragen, die in Zusammenarbeit mit dem Forschungsrat entscheidet.

(3) Die Sektionen leiten die wissenschaftliche Arbeit auf ihrem Fachgebiet und tragen zur Schaffung der wissenschaftlichen Grundlagen für die ständige Vervollkommnung und Weiterentwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse, die Steigerung der Produktion und der Arbeitsproduktivität bei.

(4) Die Sektionen planen und koordinieren die Forschungsarbeiten aller zu ihrem Fachgebiet gehörenden wissenschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik und kontrollieren ihre Durchfüh-

rung. Sie üben die Funktion zentraler Arbeitskreise des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik aus.

(5) Die Sektionen werten die Ergebnisse der Forschungsarbeiten auf ihrem Fachgebiet aus und erarbeiten Vorschläge zur umfassenden Anwendung in der Praxis. Sie sind mitverantwortlich für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Praxis.

(6) In den Sektionen werden Vorträge über Fachprobleme gehalten und diskutiert. Die Sektionen haben die Pflicht, auf den Grenzgebieten ihres Faches bzw. für Aufgaben, die mehrere Sektionen betreffen, eine rege intersektionelle Gemeinschaftsarbeit zu pflegen.

(7) Jede Sektion wird von einem Sekretär geleitet. Er ist für die wissenschaftliche Arbeit seiner Sektion verantwortlich. Zu seiner Unterstützung wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Direktors im Einvernehmen mit dem Sekretär vom Präsidenten bestellt. Der Geschäftsführer ist dem Wissenschaftlichen Direktor unterstellt.

(8) Jede Sektion besteht aus den zu diesem Fachgebiet gehörenden Ordentlichen Mitgliedern, Kandidaten der Akademie und den Mitarbeitern der Sektionen.

(9) Als Mitarbeiter der Sektionen werden Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Praxis und Verwaltung für die Dauer von 2[^] Jahren berufen, die über große Kenntnisse in den von den Sektionen vertretenen Fachgebieten verfügen und die bereit sind, regelmäßig in den Sektionen mitzuarbeiten.

(10) Die Mitarbeiter der Sektionen werden auf Vorschlag der zur Sektion gehörenden Mitglieder der Akademie und auf Beschluß des Präsidiums nach Bestätigung durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom Präsidenten der Akademie berufen.

(11) Die Zahl der Mitarbeiter einer Sektion soll in der Regel nicht mehr als 20 betragen.

(12) Die Sektionen haben das Recht, mit Zustimmung des Präsidiums zur Bearbeitung von Spezialfragen sowie zur Koordinierung bestimmter Fragen Arbeitsgemeinschaften zu bilden, deren Vorsitzende auf Antrag des zuständigen Sekretärs vom Präsidenten bestätigt werden. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften können Mitglieder der Akademie, Mitarbeiter der Sektionen und sonstige Fachleute sein.

§ 18

Ständige Kommissionen

(1) Zur Bearbeitung und Koordinierung besonders wichtiger Aufgaben, die das Arbeitsgebiet einer Sektion überschreiten, kann das Präsidium der Akademie Ständige Kommissionen bilden.

(2) Die Ständigen Kommissionen bestehen aus Mitgliedern der Akademie, Mitarbeitern verschiedener Sektionen und anderen hervorragenden Fachleuten. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten berufen. Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden auf Vorschlag der Vorsitzenden vom Präsidenten berufen.